



**Anlage H 8**<sup>1</sup>  
zur Dienstanweisung unmittelbarer Zwang

### **Zwingende Formvorschriften**

Die Verwendung einer Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen auf Personen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund von Umständen des konkreten Einzelfalles ein solcher Angriff zu erwarten ist, weil

- der Störer in der Einschreitsituation bereits durch demonstratives Spucken aufgefallen ist oder
- einen Spuckangriff androht oder
- durch sein besonderes Verhalten einen Spuckangriff erwarten lässt oder
- durch einschlägiges Verhalten bereits in Erscheinung getreten ist.

Der Einsatz einer Spuckschutzhaube erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Fesselung der Hände des Störers gem. § 45 BremPolG und ist gesondert gem. § 44 BremPolG anzuordnen.

Der bzw. die Betroffene ist nach Anlegen der Spuckschutzhaube

- ständig durch PVB zu beaufsichtigen
- bezüglich seines/ihrer Verhaltens hinsichtlich Atmung, Bewegung, Sprache zu beobachten
- durch PVB zur Verhinderung von Stürzen und Verletzungen sicher zu führen
- Es ist sicher zu stellen, dass die durch die Spuckschutzhaube vorgesehene Luftzufuhr frei ist.

Die sofortige Aufhebung der Zwangsmaßnahme erfolgt bei Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache bzw. wenn die Voraussetzungen für den Einsatz einer Spuckschutzhaube nicht mehr gegeben sind.

Bei Verbringung des Betroffenen in einen neuen Verantwortungsraum (z.B. Polizeiwache, PGW, Krankenhaus) sind die Voraussetzungen für die angeordneten Zwangsmaßnahmen erneut zu prüfen.

### **Grundsätze**

Als Spuckschutzhaube ist ausschließlich der Artikel „POL-i-VEIL weiß“ zugelassen.

---

<sup>1</sup> s. Erlass Senator für Inneres und Sport v. 08.09.2014 (AL 3/Schittkowski)

Die Beschaffung mit fortlaufender Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Direktion ZTD (Vorratslagerung bei ZTD 151 –Waffenkammer-)

Gebrauchte Spuckschutzhauben werden über den Restmüll entsorgt.

### **Berichterstattung**

Jede Anwendung der Spuckschutzhaube, deren zeitliche Dauer und Begründung dieser Zwangsmaßnahme ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Verwendung der Spuckschutzhaube“ in Artus als Maßnahme zu erfassen (gem. Erfassungsrichtlinie).

Die Direktion ZES (ZES 20) ist über den Einsatz einer Spuckschutzhaube nachträglich in Kenntnis zu setzen und meldet jeden dieser Vorgänge an den Senator für Inneres und Sport.